



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über den Antrag der Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag des Vereins Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität (ZVR 1183875696) vom 11. ergänzt am 12.01.2021 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in diesem Versorgungsgebiet wird gemäß § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit am 30.10.2020 veröffentlichter Ausschreibung begann die Frist zur Einbringung von Anträgen auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und endete am 11.01.2021, um 13:00 Uhr. Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den weiteren Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlichter Ausschreibung wurde darauf hingewiesen, dass alle Anträge bis spätestens 11.01.2021 13:00 Uhr bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt sein müssen.

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität übermittelte der KommAustria am 11.01.2021 um 12:57 Uhr per E-Mail einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Darin waren die Beilagen, wie nachfolgend betitelten, angefügt:

- Anhang 1 Firmendaten: darin enthalten ein Vereinsregisterauszug zum Stichtag 23.08.2020, das Vereinsstatut, Scann der Reisepässe des Obmanns, des Stellvertreters und des Geschäftsführers;
- Anhang 1a (Aktueller Planet SOL Vereinsregisterauszug 2021- 01-11);

- Anhang 1b (Geschäftsführer Vertretungsvollmacht, welche unterfertigt ist vom Obmann und vom Stellvertreter);
- Anhang 2 UKW-Datenblatt_Planet SOL-Radio SOL_WIEN INNERE STADT_93,6 MHz
- Anhang 5 Redaktionsstatut und
- Anhang 6 Fachliche Qualifikationen: darin enthalten drei Lebensläufe.

Der Antrag verweist auf eine weitere E-Mail „(s. Antrag im Anhang in diesem und im nachfolgendem Mail)“.

Bis 13:00 Uhr des 11.01.2021 langte keine weitere E-Mail der KommAustria ein.

Am 12.01.2021 um 03:53 Uhr langt eine E-Mail bei der KommAustria ein mit dem Vorbringen „...aufgrund einer eben bemerkten Fehlermeldung, senden wir Ihnen zu unserem am 11.1. eingebrachten Antrag das ‚Mail 2 mit Anhang‘ sicherheitshalber hiermit ein zweites Mal. Bitte um kurze Eingangsbestätigung. Vielen Dank! [..]“

Die Nachricht enthielt die folgenden Beilagen:

- Anhang 3 rechtliche Voraussetzungen und Radio SOL Programm für Wien Innere Stadt UKW 93,6 (kommerziell), darin werden Angaben gemacht zum Verein, zu allfälligen Ausschlussgründen, Treuhandverhältnissen, zum beantragten Programm, Sendeschema samt Programmuhr, zur Meinungsvielfalt, zur Organisationstruktur samt Organigramm gemacht
- Anhang 4 Finanzplan für Wien Innere Stadt UKW 93,6 (kommerziell)
- Anhang 4a Finanzplan Planet SOL-Radio SOL 2021
- Anhang 4b Finanzplan Planet SOL-Radio 2022-2030

Mit Schreiben vom 17.02.2021 hielt die KommAustria dem Antragsteller den Sachverhalt vor und räumte unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ein Stellungnahmerecht ein. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Entscheidung auf Grundlage des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden wird, soweit nicht eine Stellungnahme des Antragstellers anderes erfordert.

Das betreffende Poststück der KommAustria wurde durch Hinterlegung am 23.02.2021 zugestellt.

Es langte bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme des Antragstellers ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller gründen auf dem eingebrachten Antrag vom 11. ergänzt am 12.01.2021.

Die Feststellung der Zustellung der Verständigung und Stellungnahme sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Stellungnahmefrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Antragstellers bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Die KommAustria ist die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtete Regulierungsbehörde und entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 KOG über Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G.

§ 13 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschreibung von analogen Übertragungskapazitäten

§ 13. (1) *Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat neben den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen stattzufinden:*

- 1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
- 4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

[...]“

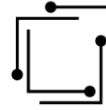
§ 5 PrR-G lautet:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*



3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

- a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
- c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. [...]

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

[...]“

Gemäß § 5 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, hat der Antragsteller u.a. glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines

Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 15.09.2004, 2002/04/0148, sowie BKS 26.01.2011, 611.032/0004-BKS/2010).

Der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität hat bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 11.01.2021, 13:00 Uhr, im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G kein Vorbringen zu den finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum Programmkonzept oder Programmschema erstattet und auch keine Erklärung über die Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G abgegeben, da das entsprechende Vorbringen dazu erst mit E-Mail samt Anhang am 12.01.2021 um 03:53 Uhr bei der KommAustria einlangte.

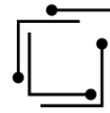
Der Antrag der Antragstellerin langte somit nicht vor dem Ende der Ausschreibungsfrist (vollständig) bei der Behörde ein. Erst am 12.01.2021 (und somit nach Ablauf der Ausschreibungsfrist) wurden entsprechende Unterlagen durch den Antragsteller bei der Regulierungsbehörde eingebracht, sodass ein vollständiger Antrag erst zu diesem Zeitpunkt und somit verspätet der Regulierungsbehörde vorgelegen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/21-041“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 19. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)